

**Gemeinsame Gewässerordnung(GWO) des
Angelsportverein 1966 Seesen e.V. und des Vereins für
Fischerei und Gewässerschutz Ambergau e.V.**



Stand: 01/2023

Gemeinsame Gewässerordnung(GWO) des Anglersportverein 1966 Seesen e.V. und des Vereins für Fischerei und Gewässerschutz Ambergau e.V.

Stand: 01/2023

1. Das Verhalten aller Angler untereinander soll durch Kameradschaft, gegenseitige Rücksichtnahme und Freundlichkeit bestimmt sein, sie helfen einander.

Die Kooperationsvereine so wie deren Mitglieder stehen in keinerlei Konkurrenz zueinander. Der sogenannte "Futterneid" ist vollkommen unangebracht. Auch zwischen den Mitgliedern der beiden Vereine erwarten wir gegenseitigen Respekt und einen kameradschaftlichen Umgang.

Die Gewässerufer sind ausdrücklich nur auf eigenes Risiko und eigene Gefahr zu betreten und zu beangeln.

2. Die Still- und Fließgewässerordnungen der einzelnen Gewässer sind zwingendeinzuhalten. Der Zusatz Angelerlaubnis Oberharzer Teiche ist zwingend einzuhalten.

3. Die GWO verpflichtet zu einer waidgerechten und sozialen Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung, des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten und von jedem Angler zu befolgen.

Die GWO entbindet kein Vereinsmitglied davon, sich an Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu halten, auch wenn dies in der GWO nicht explizit geregelt ist.

Verstöße gegen die GWO, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden nach den Satzungen geahndet. Schwere Fälle kommen zur Anzeige bei der Polizei.

Die Fischereierlaubnis kann sofort vor Ort eingezogen werden.

4. Mitzuführende Ausrüstung, Ausweispapiere und Verhalten bei Kontrollen:

Wer fangbereites Angelgerät mit sich führt und / oder den Fischfang ausübt, muss mitführen:

1. Nachweis der Fischerprüfung oder amtlichen Fischereischein
2. Personalausweis
3. Mitgliedsausweis des Anglerverbandes Niedersachsen mit aktueller Beitragsmarke
4. aktuelle Fangkarten des laufenden Kalenderjahres
5. aktuelle GWO
6. Kugelschreiber zum Ausfüllen der Fangmeldungen
7. geeigneten Unterfangkescher
8. Hakenlöser
9. Maßband, Zollstock etc., geeigneten Gegenstand zum Betäuben des fangfähigen Fisches, Messer

Der Angler muss diese Gegenstände auf Verlangen den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Angehörigen des Fischereikundlichen Dienstes, den Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern der Vereine zur Einsichtnahme aushändigen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, waidgerechtes und rechtmäßiges Fischen zu kontrollieren.

Die Fischereiaufseher und behördlichen Organe sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen.

5. Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge sind ordnungsgemäß so abzustellen, so dass keine Behinderung eintritt. Felder und Wiesen dürfen nicht befahren werden.

6. Zugelassene Fanggeräte

Erlaubt sind zwei Handangeln (Ruten) mit einer Anbissstelle je Rute.

Bei der Spinn- und Flugangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein, hier ist pro Mitglied nur eine Handangel mit einem Kunstköder erlaubt.

Kinder unter 8 Jahren in Begleitung eines volljährigen Mitgliedes dürfen mit einer zusätzlichen „Kinderangel“ angeln. Sie muss in Nähe des Mitgliedes ausliegen.

Mitglieder ab 18 Jahren dürfen einen „Schnupperangler“ mit an die Gewässer nehmen, allerdings ist keine zusätzliche Angelrute gestattet.

7. Angelplätze

Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Angler nicht behindert werden und die ausgelegten Angeln in greifbarer Nähe des Anglers sind. Unsere Gewässer sind **keine** Toilette!!

8. Verhalten

Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Da das Angeln der Stillerholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen, wie z.B. Trinkgelage oder laute Musik. Unnötiges Ausleuchten der Gewässer ist untersagt.

9. Müll

Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten und zu hinterlassen, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.

Vorgefundener Müll am Angelplatz muss entsorgt werden.

10. Behandlung gefangener Fische

Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.

11. Notfälle

Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Gewässerwart und einen Fischereiaufseher sowie die Polizei zu informieren.

12. Übertragbarkeit

Alle Angelpapiere sind grundsätzlich nicht übertragbar.

13. Verbote:

- 13.1 Es ist verboten Angeln ohne eigene Beaufsichtigung oder in nicht greifbarer Nähe auszulegen.
 - 13.2 Es ist verboten die Eisangelei zu betreiben.
 - 13.3 Es ist verboten jeglichen Müll/Hinterlassenschaften/Kot oder Fischabfälle im oder am/im Gewässer zu entsorgen.
 - 13.4 Es ist verboten beim Fischen auf Friedfische Zwillings, Drillings- oder ähnliche Mehrfachhaken zu benutzen.
 - 13.5 Es ist verboten außerhalb von Vereinsmaßnahmen aus Vereinsgewässern stammende Fische lebend zu transportieren oder zu verkaufen.
 - 13.6 Es ist verboten außerhalb von Vereinsmaßnahmen Fischkörbe, Reusen, Netze, Aalschnüre, Gaff's und Handleinen zu verwenden.
 - 13.7 Es ist verboten mehr als 10 Köderfische pro Kalendertag zu fangen und zu hältern. Köderfische sind nur in handelsüblichen Köderfischkesseln oder Eimern gleicher Größe zu hältern.
 - 13.8 Als Köderfisch sind nur Weißfische sowie Flussbarsche zulässig.
 - 13.9 Es ist verboten Fische mit der Hand zu fangen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischen Strom zu fangen oder Explosionsmittel sowie Gifte und Betäubungsmittel anzuwenden.
 - 13.10 Es ist verboten jegliche Art von Ufer- und Flurbeschädigung durchzuführen und Begrenzungen zu entfernen oder zu versetzen. (Bsp.: Angelplätze anlegen, Feuer anlegen, Schilfgürtel und Gelegezonen bewaten/begehen/verändern) Auf die natürliche Lebensgemeinschaft der Pflanzen und Tierarten im und am Wasser ist Rücksicht zu nehmen.
 - 13.11 Boote jeglicher Form sind verboten
14. Zurücksetzen von Fischen
In der Schonzeit gefangene oder mit Fangverbot belegte Fische, im Laich stehende Fische und untermaßige Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen. Sofern möglich ist der Fisch im Wasser vom Haken zu lösen.

Auszug aus dem Tierschutzgesetz

Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

15. Lösen von Haken

Lässt sich der Haken bei den unter 14. aufgeführten Fischen nicht ohne Verletzung des Fisches lösen, so muss das Vorfach vorsichtig vor dem Fischmaul abgeschnitten und der Fisch ins Wasser zurückgesetzt werden.

16. Raubfischfang

Die Verwendung von toten Köderfischen ist gestattet. Wird auf Raubfisch geangelt, muss ein geeignetes bissfestes Vorfach verwendet werden.

Während der Zeit vom 01.02. bis 30.04. ist das Angeln mit Köderfischen und Fischfetzen verboten.

Kunstköder müssen in diesem Zeitraum der Fischart angepasst sein.

Geeignete Kunstköder sind mit widerhakenlosen Einzelhaken bestückt und haben eine Länge von maximal 6 cm.

17. Fangstatistik

Entnommene Fische sind sofort, vor dem Weiterangeln, in die Fangstatistik der jeweiligen Fangkarte einzutragen. Die Fische brauchen erst zu Hause gewogen werden. Die Fänge sind sortenrein einzutragen.

18. Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzungen (Stück pro Tag / Jahr)

Salmoniden: Fangbegrenzung gesamt: Tag: 5 Kalenderwoche: 15 Jahr: 50

Regenbogenforelle	30 cm	---	
Bachforelle	30 cm	15.10. - 15.03.	
Saiblinge	30 cm	15.10. - 15.03.	
Bei Salmoniden unbedingt die Flussordnung Nette beachten!!!!			
Karpfen	40 cm	---	Jahr 12
Schleie	30 cm	15.05. - 15.06.	Jahr 12
Hecht	55 cm	01.02. - 30.04.	Jahr 8
Zander	55 cm	01.02. - 15.05.	Jahr 8
Aal	50 cm	---	
Weißfische	20 cm	15.05. - 15.06.	Tag 10

Es sind nur Weißfische und Flussbarsche als Köderfisch erlaubt, hier gibt es kein Mindestmaß und keine Schonzeit (Rotfedern, Rotaugen, Brassen, Karausche, Giebel, Güster)

Kaulbarsche müssen entnommen werden!

Für alle anderen Fischarten gelten die Bestimmungen des Landes Niedersachsen.

Ganzjährig geschont:

Elritze, Bitterling, Gründling, Edelkrebse und Teichmuscheln.

19. Rückgabe der Fangkarte: Um eine Fangkarte für die neue Saison bekommen zu können, ist es unerlässlich die alte Fangkarte vorher zurückzugeben. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Fangkarte leer ist oder nicht. Es findet ausschließlich ein direkter Austausch "alt gegen neu" statt.

Selbstverständlich kann eine neue Fangkarte erst nach der Zahlung des Jahresbeitrages ausgegeben werden. Die neue Fangkarte erhält ihre Gültigkeit erst nachdem die Fangkarte unterschrieben wurde, jedoch frühestens am 1.1. des neuen Jahres.

Still- und Fließgewässerordnungen

Kiesteich Rhüden

Von Seesen aus kommend (B 243/Hildesheimer Straße) in Rhüden die 1. Straße rechts (Dieckworthstraße) bis in die Feldmark fahren, unter der Autobahn hindurch, dann die 3. Abfahrt links, die grobe Schotterstraße bergauf. Nach der Ein- und Ausfahrt ist die Schranke zu verschließen. Die Wiese an der Schranke links darf bis zum Ende an der Grundstücksgrenze befahren werden, KFZ`s dürfen auf dem Grundstück des ASV, beginnend am kleinen Becken/Steilhang abgestellt werden. Den Kiesteich von der hinteren Seite anzufahren ist nicht gestattet. Die Rohrkolbenzonen sind bis auf die sogenannte Karpfenbucht nicht zu beangeln. Ein Schongebiet erstreckt sich vom Ende des Steilhangufers bis zur Karpfenbucht an der nördlichen Teichseite.

Reddekolk und Vereinsheim

Im Stadtgebiet von Seesen am unteren Ende der Gartenstraße gelegen. Die Auffahrt zwischen den Häusern Nr. 33 und Nr. 35 nutzen, dann rechts auf das Teichgelände auffahren. Das Tor an der Einfahrt ist geschlossen zu halten.

Schlossteich Henneckenrode

Großer Teich unterhalb des Schlosses gelegen. Henneckenrode ist eine Ortschaft der Gemeinde 31188 Holle. Das westliche Ufer (Gartenanlage des Schlosses/Kinderheim) darf nicht betreten werden.

Dillsgraben

In Bockenem von der Hachumer Straße abbiegen in „Zum Dillsgraben“. Dem Straßenverlauf folgen, dann den ersten Weg links abbiegen. Dann rechts abbiegen. Das Gewässer liegt in dem kleinen Wäldchen. Junganglern (Unter 18 Jahren) ist das Angeln am Dillsgraben nur in Begeleitung eines erwachsenen Mitgliedes erlaubt.

Tonkuhle

Die Tonkuhle liegt im östlichen Bereich in Bockenem. Anfahrt über 31167 Bockenem, Bürgermeister-Koch-Straße. Ab dem 15. Mai eines jeden Jahres ist die Insel zur Fischerei freigegeben.

Parkteich Bockenem (Schlittschuhteich)

Lage: Ortsausgang Bockenem Richtung Ortshausen, oberster großer Teich im Bürgerpark Bockenem. KFZ auf dem Schotterparkplatz (schräg gegenüber Firma Zander & Gerlach) abstellen.

Rückhaltebecken Volkersheim

Lage: in 31167 Bockenem-Volkersheim, an der L 497 gegenüber dem Sportplatz gelegen.

Flußordnung Baffer

Zur Befischung freigegebener Zeitraum: 01. April bis 30. September des Jahres.
Angelstrecke: von der Straßenbrücke der L500 Bockenem Richtung Mahlum bis zur Einmündung in die Nette.

Von 6 Uhr bis 20 Uhr eine Handangel, von 20 Uhr bis 6 Uhr zwei Handangeln erlaubt.

Wurden an der Baffer mehr wie 4 Forellen an einem Tag oder mehr wie 14 Forellen in einer Kalenderwoche entnommen, so darf an diesem Tag kein Nachtangeln mehr an der Baffer oder der Nette durchgeführt werden.

Flußordnung Nette

Teilstrecke 1: nur von Mitgliedern des VFG Ambergau zu beangeln

Zur Befischung freigegebener Zeitraum: 01. April bis 30. September des Jahres.
Angelstrecke Streckenbeginn: <https://goo.gl/maps/oZySTSgCJFx>

1. Wohngebäude südlich der Kläranlage in Rhüden bis Holzbrücke Fahrradweg am Rotenberg (Königsdahlum).

Generell nur eine Handangel mit Kunstköder, auch Fliege mit Wasserkugel erlaubt.
Generelles Nachtangelverbot, generelles Verbot von organischen Ködern.

Teilstrecke 2: für Mitglieder beider Vereine

Zur Befischung freigegebener Zeitraum: 01. April bis 14. Oktober des Jahres.

Streckenbeginn: <https://goo.gl/maps/vVjJ9qNWyaS2>

Rhüden Alte Mühlenstraße Richtung Königsdahlum fahren, an dem Wendekreisler rechte Seite an den eingezäunten Fischteichen parken. Dem Fahrradweg Richtung Bornum folgen.

Holzbrücke Fahrradweg am Rotenberg (Königsdahlum) bis zur Schlackenmühle Bockenem.

Streckenende: <https://goo.gl/maps/GPQPs6QGTix>

In Bockenem nahe Meteor Werk den Weidenweg befahren. Am Ende des geteerten Bereiches links fahren

Von 6 Uhr bis 20 Uhr eine Handangel, von 20 Uhr bis 6 Uhr zwei Handangeln erlaubt.

Alle organischen Köder erlaubt, alle künstlichen Köder erlaubt, Nachtangeln erlaubt.

Mühlengraben bei Königsdahlum:

Vom Stauwehr der Nette bei Königsdahlum bis zur Brücke „An der Kaiserpfalz“.

Die Wehranlage darf nicht betreten werden.

Der Bereich des Mühlengrabens ab der Brücke „An der Kaiserpfalz“ bis zur Einmündung in die Nette darf nicht betreten und nicht beangelt werden.

Gleiche Bedingungen wie an der Teilstrecke 2 der Nette.

Teilstrecke 3: nur von Mitgliedern des VFG Ambergau zu beangeln

Zur Befischung freigegebener Zeitraum: 01. April bis 30. September des Jahres.

Angelstrecke: Streckenende: <https://goo.gl/maps/22rzvCYFCSw>

Schlackenmühle Bockenem bis Heubrücke unterhalb Henneckenrode.

Von 6 Uhr bis 20 Uhr eine Handangel, von 20 Uhr bis 6 Uhr zwei Handangeln erlaubt.

Alle organischen Köder erlaubt, alle künstlichen Köder erlaubt, Nachtangeln erlaubt.

Für alle Teilstrecken der Nette gilt:

Wurden an der Nette mehr als 4 Forellen an einem Tag entnommen oder mehr als 14 Forellen in einer Kalenderwoche entnommen, so darf an diesem Tag kein Nachtangeln mehr an der Baffer oder der Nette durchgeführt werden.

Sperrbereiche an der Nette:

Eingefriedetes Grundstück an der Sägemühle in Königsdahlum.

Eingefriedetes Grundstück an der Kompaniemühle (Knittel) Bockenem.

Mühlengraben ab Mühlenwehr (Storchennest) Henneckenrode bis zum Einlauf in die Nette.

Generell gilt, eingefriedete Grundstücke sind nur mit der Zustimmung des Eigentümers begehbar.

Harzteiche: unbedingt Zusatz Angelerlaubnis Oberharzer Teiche beachten!

Zusatz Angelerlaubnis Oberharzer Teiche:

An den Oberharzer Teichen ist die Fischerei von den Ufern aus gestattet. Das Angeln von Teichdämmen und einem beidseitigen Uferstreifen von 5m beider Dammseiten, den Striegeln, Überläufen, Stegen und Brücken ist untersagt. Boots-, Nacht- und Eisangeln ist untersagt.

Das Angeln an den Oberharzer Teichen darf eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.

Unterer Hauserzberger Teich: nur für Mitglieder des ASV 1966 Seesen

In 38678 Clausthal-Zellerfeld (Stadtgebiet) gelegen.

Straße: Voigtslust bzw. Am Waldseebad.

Hier sind KFZ-Parkplätze vorhanden.

Der untere der beiden Teiche ist das Pachtgewässer vom ASV!!!!

Mittlerer Zechenteich

In 38678 Clausthal-Zellerfeld gelegen.

Straße: Spiegelthaler Straße.

Aus Clausthal-Zellerfeld aus kommend der erste Teich links gelegen.

(Neben Ponyhof/Spielplatz)

Oberer Einersberger Teich

Vom Zechenteich aus die Straße weiterfahren am Campingplatz vorbei, bis links ein Parkplatz kommt. Hier Fahrzeug abstellen!

Zu Fuß weiter geradeaus, dann die erste Abzweigung links, dem Waldweg ca. 15 min. folgen.

Der Oberer Einersberger Teich darf zu 8 Terminen im Jahr mit dem Auto direkt angefahren werden. An diesen Terminen dürfen max. 8 Autos an dem Teich parken! Die Termine werden zu Jahresanfang von den Vorständen schriftlich bekannt gegeben!

Für ALLE Gewässer gilt:

Unsere Gewässer sind kein Campingplatz! Sämtliche Hinterlassenschaften wie Müll, Kot oder sonstiges sind grundsätzlich und umgehend zu Beseitigen!!!

Zuwiderhandlungen werden wie Umweltverschmutzung gewertet und zur Anzeige gebracht.

Bei Wegfall von Gewässern, wird rechtzeitig informiert. Eine Aushändigung einer neuen Gewässerordnung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Diese Gewässer sind bitte händisch heraus zu streichen. Es sind nur die Gewässer zu beangeln, die sich auf der aktuellen Fangkarte befinden.

Andere vorherige Gewässerordnungen verlieren mit Erhalt dieser Gewässerordnung ihre Gültigkeit. Neu erhaltene Gewässerordnungen sind grundsätzlich durchzulesen und umzusetzen.

